

Gemeinde Baiersbronn

Landkreis Freudenstadt

S a t z u n g

der Gemeinde Baiersbronn zur vierten Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Unterdorf“ in Baiersbronn

Aufgrund des § 142 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Baiersbronn folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Unterdorf“:

§ 1 Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Unterdorf“

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Unterdorf“ wird um die Grundstücke Flst. TF 2016, TF 2015/2, TF 2020 (öffentlicher Parkplatz Wilhelm-Münster-Straße) und Flst. TF 2014, TF 2015, TF 2015/3 (Stichweg und Parkplatz bei der Wilhelm-Münster Grundschule erweitert.

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Unterdorf“ wurde durch Satzung der Gemeinde Baiersbronn vom 28.01.2014 festgelegt und am 07.02.2014 öffentlich bekannt gemacht. Eine erste Erweiterung wurde vom Gemeinderat am 27.07.2016 beschlossen und mit Veröffentlichung am 29.07.2016 rechtskräftig. Eine zweite Erweiterung wurde vom Gemeinderat am 20.02.2018 beschlossen und mit Veröffentlichung am 23.02.2018 rechtskräftig. Eine dritte Erweiterung wurde vom Gemeinderat am 26.06.2018 beschlossen und mit Veröffentlichung am 29.06.2018 rechtskräftig.

Die geänderte räumliche Abgrenzung des Sanierungsgebiets ergibt sich aus dem Lageplan der Wüstenrot Haus- und Städtebau (WHS) vom 22.01.2020. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Sanierungssatzung bleiben von der Satzung zur vierten Änderung der Sanierungssatzung unberührt und gelten auch für die in § 1 dargestellten Erweiterungsbereiche. Demnach wird die Sanierungsmaßnahme im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden keine Anwendung. Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Baiersbronn, 19.02.2020

R u f
Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

1. Die Sanierungssatzung und die Beurteilungsunterlagen, insbesondere der Ergebnisbericht der vorbereitenden Untersuchungen, gem. 141 Absatz 1 BauGB, aufgrund derer die Sanierungssatzung beschlossen worden ist, können von jedermann während der üblichen Dienstzeiten im Bauamt der Gemeinde Baiersbronn eingesehen werden.
2. Eine etwaige Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten beachtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften sowie etwaige nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine etwaige Verletzung der beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Sanierungssatzung wird nach § 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kommune unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
4. Auf die Bestimmungen des § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilung von Grundstücken und Rechtsvorgänge) wird hingewiesen.